

DER  
OBERBÜRGERMEISTER

ADT  MÜNSTER

SOZIALDEZERNAT

Dr. Agnes Klein

Stadthaus I, Zimmer 102,  
Klemensstraße 10

Telefon: 0251/492 - 70 50  
Telefax: 0251/492 - 77 04

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Müns

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-West  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
11.1.D.1

Mein Zeichen (Bitte angeben):  
V

Münster, 26.04.2001

**Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur  
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608 - am 24.04.2001,  
14.00 Uhr**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen mein Statement, dass ich für die Stadt Münster im Rahmen der  
o. g. öffentlichen Anhörung abgegeben habe. Im Anhörungstermin wurden 25 Exemplare des  
Statements von mir ausgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tillmann

Anlage



**Konten der Stadtkasse**

Sparkasse Münster Kto.-Nr. 752  
Landeszentralbank Münster Kto.-Nr. 40 001 700  
Postbank Dortmund Kto.-Nr. 21 1 36-461  
Bank für Gemeinwirtschaft Kto.-Nr. 1 010 305 100  
Bankhaus Lampe Münster Kto.-Nr. 306 002

(BLZ 400 501 50) Commerzbank Münster  
(BLZ 400 000 00) Deutsche Bank Münster  
(BLZ 440 100 46) Dresdner Bank Münster  
(BLZ 400 101 11) Volksbank Münster eG  
(BLZ 480 201 51) Westdeutsche Landesbank Münster

Kto.-Nr. 393 210 0/00 (BLZ 400 400 28)  
Kto.-Nr. 0470 005 (BLZ 400 700 80)  
Kto.-Nr. 606 465 600 (BLZ 400 900 40)  
Kto.-Nr. 4 200 800 (BLZ 401 600 50)  
Kto.-Nr. 61 226 (BLZ 400 500 00)

**Zentrale Verbindungen**

☛ Hauptvermittlung (0251) 492-0  
Telefax (0251) 492-7700  
E-Mail  
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de

**Statement des Oberbürgermeisters der Stadt Münster im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU des Landtags NW zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes NW am 24.04.2001, 14.00 Uhr**

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

gestatten Sie mir zunächst eine kurze Vorbemerkung:

Als am 21.11. des letzten Jahres die Entscheidung der Landesregierung erfolgte, im Rahmen einer weiteren Dezentralisierung und Regionalisierung des Maßregelvollzuges u. a. auch an dem „Haus Kannen“ des Alexianerordens in Münster-Amelsbüren eine forensische Abteilung mit bis zu 54 Plätzen anzugliedern, in der geistig behinderte Straftäter untergebracht und behandelt werden sollen, so hat dies erwartungsgemäß vor Ort in Münster-Amelsbüren erhebliche Diskussionen, teils auch deutliche Bürgerproteste ausgelöst.

Dies ist m. E. auch verständlich, da die bisherige öffentliche Berichterstattung über den Maßregelvollzug und die Forensik bundesweit eher durch dramatische und tragische Einzelfälle geprägt ist, die durch entwichene und erneut straffällig gewordenen Patienten forensischer Kliniken verursacht wurden. Dagegen gibt es leider bislang zuwenig sachliche Information und fachliche Aufklärung in der Öffentlichkeit über den sehr schwierigen, rechtlich-therapeutischen Zusammenhang, in dem die forensische Psychiatrie steht.

Bei allen berechtigten Ängsten und Befürchtungen innerhalb der Bevölkerung ist die Debatte um den vorgesehenen Forensikstandort in Münster jedoch überwiegend sachlich, mit Sorgfalt und Verantwortung geführt worden. Die meisten Bürgerinnen und Bürger der Stadt und auch die Parteien im Rat haben erkannt, dass eine angstbesetzte Diskussion über psychisch kranke Straftäter dem auch menschlich schwierigen Problem nicht angemessen ist.

Sichtbares Zeichen hierfür ist die Tatsache, dass sich zwischenzeitlich ein Planungsbeirat gebildet hat, der vor einigen Wochen seine konstituierende Sitzung hatte. Eine Debatte nach dem Motto „überall, nur nicht hier“ wurde in Münster nicht geführt.

Die Stadt Münster als regionales Oberzentrum im Bereich der Gesundheitsversorgung insgesamt, aber auch im Bereich der Psychiatrie, trägt seit langem Verantwortung und sie kann auf eine lange, niveauvolle Sozialpolitik verweisen. Die kommunale Behindertenpolitik stellt die Integration von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe für Politik und Verwaltung in den Vordergrund. Diese Zielperspektive, die sich auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ gründet, stellt klar, dass Selbstbestimmung, Integration und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Normalisierung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund stehen.

Nun zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU im Landtag NW:

Soweit die beabsichtigte Neufassung des § 1 Abs. 1 S. 1 eine Umkehr der Reihenfolge der Vollzugsziele „Besserung und Sicherung“ beinhaltet, kann ich nachvollziehen, dass diese deutlichere Akzentuierung der Sicherheitsaspekte fehlendes Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit des Maßregelvollzuges möglicherweise wiederherstellt. Insofern ist dies auch ein wichtiges symbolisches Signal. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Dieses Signal reicht jedoch bei weitem nicht aus: Noch wichtiger erscheint es mir nämlich, die Qualitätsdebatte innerhalb der forensischen Psychiatrie so zu führen, wie sie ansonsten im Gesundheitswesen allgemein üblich ist. Dem trägt beispielsweise § 3 I S. 3 des Gesetzentwurfes Rechnung.

Auch die Tatsache, dass im Gesetzentwurf der CDU in § 3 Abs. III ein aufgabenbezogenes Personalbemessungssystem gefordert wird, das klar und deutlich die Standards therapeutischen Handelns im Maßregelvollzug definiert und damit den Maßregelvollzugseinrichtungen und gleichzeitig den Trägern fachliche, finanzielle und organisatorische Sicherheit bietet, ist eine unabdingbare Forderung, um Sicherheit zu gewährleisten.

Meiner Meinung nach ist eine qualitativ und quantitativ gut ausgestattete Therapie, verbunden mit einem Höchstmaß an Verantwortung und damit an Vorsicht im Hinblick auf Entscheidungen zur Beurteilung des therapeutischen Verlaufs, der beste Garant für die Sicherheit einer Maßregelvollzugseinrichtung.

Ebenso begrüße ich, dass die Inanspruchnahme der Allgemeinpsychiatrie durch Maßregelvollzugspatienten gemäß § 1 I S. 3 des Gesetzentwurfes auf diejenigen Patienten beschränkt sein soll, die im Rahmen der Rehabilitation oder Nachsorge unter Sicherheitsaspekten verantwortbar ist und fachlich geboten scheint.

Die Erfahrungen der Fachleute sagen, dass dies bei etwa 10 % aller Maßregelvollzugspatienten der Fall ist. D. h. mit anderen Worten, eine Unterbringung forensischer Patienten in der Allgemeinpsychiatrie allein nur deshalb, weil im Maßregelvollzug nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, ist fachlich unverantwortbar und ein Sicherheitsrisiko allerersten Ranges. Auch und gerade deshalb ist die Schaffung ausreichender forensisch qualifizierter Therapieplätze in Nordrhein-Westfalen unerlässlich.

Ebenso wichtig ist es m. E. jedoch, darüber hinaus auch die Angebote der Nachsorge bereitzustellen und auch dafür die entsprechende Finanzierung durch das Land sicherzustellen. Dies wird – zu Recht – in § 1 III des Gesetzentwurfes gefordert. Es reicht nicht aus, lediglich die Unterbringung im Maßregelvollzug zu finanzieren und die Beantwortung der Fragen, „was passiert nach einer Entlassung und wie kann eine ambulante Behandlung qualifiziert weitergeführt werden“, dem bestehenden Gesundheitssystem zu überlassen. Das bestehende Gesundheitssystem ist hierfür nämlich derzeit nicht ausreichend ausgelegt.

Ebenso ist es für die Weiterentwicklung eines dezentralisierten Maßregelvollzuges wichtig, dass die erforderlichen Plätze bereitgestellt werden. Insofern ist auch die Formulierung in § 1 Abs. IV des Gesetzentwurfes zu begrüßen.

Zusammenfassend möchte ich also an dieser Stelle deutlich machen:

1. Die Akzeptanz des Maßregelvollzuges auch in der Bürgerschaft der Stadt Münster hängt maßgeblich davon ab, ob das Land im investiven Bereich, aber auch hinsichtlich der laufenden Kosten die aus fachlicher Sicht erforderlichen Mittel bereitstellt, die für die Gewährleistung therapeutischer und sicherheitsrelevanter Maßnahmen unerlässlich sind. Einer Politik des Landes, die letztlich zu Lasten der Therapie und zu Lasten der Sicherheit im Maßregelvollzug gehen würde, müsste ich eine klare Absage erteilen. Die Bevölkerung in Münster würde – zu Recht – ein solches Verhalten des Landes ablehnen. Von einer solchen Regelungskonzeption durch die Landesregierung gehe ich jedoch – bis zum Beweis des Gegenteils – nicht aus.
2. Selbst wenn aus rein fachlicher Sicht die bestehende gesetzliche Regelungsgrundlage für die Forensik in Nordrhein-Westfalen ausreichend ist und im übrigen in der Praxis im Regelfall ohnehin weitgehend so verfahren wird, dass die Sicherheitsbelange generell und im Einzelfall umfassend beachtet werden, würde ich es für geboten, zumindest aber für politisch klug ansehen, diese Aspekte zusätzlich, d. h. vor allem in der Praxis „belastbar“, in geeigneter Weise nachvollziehbar zu verankern. Ob dies auf der Ebene des Gesetzes selbst oder einer präzisierenden Rechtsverordnung darin erfolgt, sei dahingestellt.

Wir müssen jedoch – sowohl auf Landes- als auch auf Kommunalebene – gewährleisten, dass die gesellschaftliche Angst-Debatte, die die Standortentscheidungen in der Forensik – leider – üblicherweise begleitet, abgebaut wird. Das sind wir den Bürgern gemeinsam schuldig und das sollte politisch auch gemeinsam gewährleistet werden können.

Vielen Dank.

gez. Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister